

Gutachten im Auftrag des Islamrats¹

zum BR24/NDR-Beitrag „Scharia-Richter, TikTok-Islamisten,
Parallelwelten: Wo uns Islamismus unterwandert KLAR | BR24“
vom 28.² bzw. 29.04.2026³

Gesellschaftliche, theologische, medienethische und politische Analyse
unter besonderer Berücksichtigung des Begriffs „Islamismus“

Stand: 5. Mai 2026

¹ Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland

² Veröffentlichung auf YouTube

³ Veröffentlichung in der ARD-Mediathek

I. Gegenstand, Materialgrundlage und Prüfauftrag

Gegenstand dieses Gutachtens ist der Fernseh- und Onlinebeitrag der Sendereihe „KLAR“ mit der Journalistin Julia Ruhs unter dem Titel „Scharia-Richter, TikTok-Islamisten, Parallelwelten: Wo uns Islamismus unterwandert“. Der Beitrag wurde nach der Programmbeschreibung im Kontext einer Kooperation von BR und NDR veröffentlicht und behandelt unter anderem einen mutmaßlich „islamistisch“ motivierten Anschlag in München, religiöse Konflikte an einer Schule, „islamistische“ Literatur, Halal-Zertifikate, Scharia-Vorstellungen, Straßenumfragen in Berlin-Neukölln, patriarchale Gewalt, Paralleljustiz-Vorwürfe und „islamistische“ Social-Media-Influencerinnen und -influencer.⁴

Die Analyse stützt sich auf die Sichtung des Videomaterials. Berücksichtigt werden insbesondere gesellschaftliche Wirkung, islamisch-theologische und islamwissenschaftliche Einordnung, medienethische Standards und politische Folgen. Maßstab sind nicht allein einzelne Tatsachenbehauptungen, sondern die Gesamtwirkung des Beitrags aus Sprache, Schnitt, Bildauswahl, Dramaturgie, Auswahl von Expertinnen und Experten, Musik, Themenmontage und Schlussfolgerung.

Dieses Gutachten übernimmt den Begriff „Islamismus“ nicht als neutralen oder wissenschaftlich hinreichend trennscharfen Fachbegriff. Der Begriff wird der Verständlichkeit wegen verwendet, jedoch fortan grundsätzlich in Anführungszeichen gesetzt. Die Anführungszeichen markieren eine bewusste begriffskritische Distanz. Sie bedeuten keine Verharmlosung religiös begründeter extremistischer Ideologien, terroristischer Gewalt oder demokratiefeindlicher Strömungen. Vielmehr tragen sie dem Umstand Rechnung, dass der Ausdruck „Islamismus“ Gewalt, Extremismus und Terror semantisch eng an den Islam koppelt und damit über die Bezeichnung konkreter Akteure, Ideologien oder Handlungen hinaus potenziell auch die Religion selbst sowie ihre Gläubigen in einen problematischen Assoziationszusammenhang rückt.⁵

⁴ YouTube: BR24/KLAR: „Scharia-Richter, TikTok-Islamisten, Parallelwelten: Wo uns Islamismus unterwandert | KLAR | BR24“, veröffentlicht am 28.04.2026, YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026; bzw. ARD-Mediathek, veröffentlicht am 29.04.2026, Mediathek-Link:

<https://www.ardmediathek.de/video/klar/wo-islamisten-deutschland-unterwandern/br/Y3JpZDovL2JyLmRlL2Jyb2FkY2FzdC9GMjAyNldPMDAwMjM0QTA>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026

⁵ Vgl. zur amtlichen Begriffsverwendung Bundesamt für Verfassungsschutz: „Begriff und Erscheinungsformen“, 27. Mai 2024, https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_node.html, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

II. Kurzfazit

Der Beitrag behandelt ein reales und ernstes Problem: „Islamismus“, „islamistisch“ motivierte Gewalt, demokratiefeindliche Ideologien, patriarchale Unterdrückung in religiös aufgeladenen Milieus und Online-Radikalisierung sind gesellschaftlich relevant und müssen auch journalistisch aufgearbeitet werden. Der Beitrag ist daher nicht schon deshalb zu kritisieren, weil er „Islamismus“ thematisiert. Eine kritische, auch harte Berichterstattung über religiös begründeten Extremismus ist legitim und notwendig.

Problematisch ist jedoch die konkrete publizistische Form. Der Beitrag reiht extreme Einzelfälle, sicherheitsbehördliche Einschätzungen, religiöse Alltagssymbole, migrantisch geprägte Stadtbilder, Schulkonflikte, Halal-Produkte, Straßenumfragen und Terrorismus zu einer übergreifenden Erzählung zusammen: „Islamismus“ „unterwandere“ die Gesellschaft. Diese These ist gesellschaftlich hoch aufgeladen, politisch anschlussfähig an rechtspopulistische Bedrohungsnarrative und im Beitrag nicht ausreichend empirisch belegt.

Der Beitrag trennt verbal zwischen Islam und „Islamismus“. In der Gesamtwirkung wird diese Trennung jedoch teilweise unterlaufen. Muslimische Alltagspraxis – Ramadan, Halal, Scharia, Hidschab, arabische Sprache, muslimisch geprägte Stadtteile – erscheint fast ausschließlich in Nähe zu Zwang, Gewalt, Demokratiefeindlichkeit, Antisemitismus, Frauenunterdrückung und Terror. Dadurch entsteht eine suggestive Kette: muslimische Sichtbarkeit → religiöse Strenge → „Islamismus“ → Gewalt → gesellschaftliche Unterwanderung.

Aus gesellschaftlicher Sicht ist der Beitrag geeignet, bei nichtmuslimischen Zuschauerinnen und Zuschauern Angst vor muslimisch geprägten Lebenswelten zu verstärken, bei muslimischen Zuschauerinnen und Zuschauern Entfremdung und Misstrauen gegenüber öffentlich-rechtlichen Medien auszulösen und bei rechtsextrem oder antimuslimisch eingestellten Menschen bestehende Feindbilder zu bestätigen. Gerade vor dem Hintergrund hoher islamfeindlicher Straftaten ist diese Wirkung besonders problematisch: 2024 registrierte die Polizei 1.848 islamfeindliche Straftaten, darunter 83 Körperverletzungen; der Großteil der Delikte war politisch rechts motiviert.⁶ CLAIM dokumentierte für 2024 zudem 3.080 antimuslimische Vorfälle, mehr als acht pro Tag.⁷

Medienethisch liegt das Hauptproblem nicht in einer einzelnen nachweislich falschen Aussage, sondern in der Gesamtkomposition: Der Beitrag arbeitet mit starker Emotionalisierung, selektiven Extrembeispielen, einer methodisch unklaren Straßenumfrage,

⁶ Mediendienst Integration: „Zahl antimuslimischer Straftaten“, 4. März 2026, <https://mediendienst-integration.de/rassismus-und-antisemitismus/antimuslimischer-rassismus/zahl-antimuslimischer-straftaten/>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

⁷ CLAIM: „Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus. Antimuslimische Vorfälle in Deutschland 2024“, 2025, https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild25_250630_web.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

einer alarmistischen Bildsprache und einer schmalen Auswahl an Expertinnen und Experten. Aus theologischer Sicht verkürzt er zentrale islamische Begriffe und Praktiken, insbesondere Scharia, Ramadan, Halal und religiöse Frömmigkeit, indem sie überwiegend im Zusammenhang mit Extremismus erscheinen.

Das Gesamturteil lautet daher: Der Beitrag ist journalistisch wirkungsvoll, aber analytisch unausgewogen; er ist in einzelnen Tatsachenbezügen nicht zwingend falsch, aber in seiner Gesamtdeutung gesellschaftlich, theologisch, medienethisch und politisch erheblich problematisch.

III. Begriffliche Vorbemerkung: Zum Umgang mit dem Begriff „Islamismus“

Der Begriff „Islamismus“ ist im deutschsprachigen sicherheitsbehördlichen, politischen und journalistischen Sprachgebrauch weit verbreitet. Er soll eine Unterscheidung ermöglichen: Islam als Religion einerseits, eine politische, extremistische oder verfassungsfeindliche Ideologie andererseits. Diese Unterscheidungsabsicht ist nachvollziehbar. Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz bezeichnet „Islamismus“ als Form des politischen Extremismus, bei dem eine als gottgewollt verstandene Ordnung über menschengemachte Ordnungen gestellt werde; zugleich fasst der Begriff verschiedene Strömungen zusammen, die sich in Zielen, Strategien und Mitteln unterscheiden.⁸

Gerade diese Breite macht den Begriff jedoch problematisch. „Islamismus“ kann in der öffentlichen Debatte terroristische Gewalt meinen, aber auch legalistische Organisationen, salafistische Milieus, konservative religiöse Normvorstellungen, patriarchale Familienordnungen oder bloße religiöse Sichtbarkeit. Damit droht der Begriff zu einem Containerbegriff zu werden. Je weiter er verwendet wird, desto weniger erklärt er. Und je stärker er auf Alltagsphänomene angewandt wird, desto eher trifft seine negative Wirkung nicht nur extremistische Akteure, sondern auch die überwältigende Mehrheit der Musliminnen und Muslime, die mit Gewalt, Terror oder demokratiefeindlichen Ideologien nichts zu tun haben.

Der Beitrag definiert den Begriff nicht hinreichend. Zwar heißt es zu Beginn, es gehe nicht um den Islam als Religion, sondern um „Islamismus“ als extremistische Auslegung. Doch anschließend wird der Begriff als Sammelrahmen für sehr unterschiedliche Phänomene verwendet: einen mutmaßlich religiös-extremistisch motivierten Anschlag, eine IS-Drohung, Social-Media-Predigerinnen und -Prediger, Bücher mit Gewaltpassagen, Scharia-Vorstellungen, Halal-Zertifizierungen, religiösen Gruppendruck unter Kindern,

⁸ Bundesamt für Verfassungsschutz: „Begriff und Erscheinungsformen“, 27. Mai 2024, https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_node.html, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

Straßenumfrage-Aussagen, patriarchale Gewalt und migrantisch geprägte Stadtbilder.⁹ Damit wird „Islamismus“ nicht eng als politische, verfassungsfeindliche Ideologie bestimmt, sondern als Deutungsrahmen für ein breites Spektrum muslimisch markierter Konflikte.

Diese begriffliche Unschärfe ist gesellschaftlich folgenreich. Der Ausdruck koppelt semantisch Islam, Gewalt, Extremismus und Terror eng aneinander. Selbst wenn die Redaktion verbal zwischen Islam und „Islamismus“ unterscheidet, bleibt der Wortstamm „Islam“ im Extremismusbegriff präsent. Gerade bei Zuschauerinnen und Zuschauern ohne eigene differenzierte Kenntnis muslimischen Lebens ist eine Nähe zwischen Religion und Gefahr kaum vermeidbar. Der Begriff kann Generalisierungen begünstigen und antimuslimische Deutungsmuster verstärken.

In mehreren nichtdeutschsprachigen Ländern wird in der Sicherheits- und Präventionssprache erkennbar stärker mit motivations- und handlungsbezogenen Begriffen gearbeitet. Kanada betont in seiner nationalen Strategie gegen Radikalisierung zu Gewalt ausdrücklich, man befasse sich mit allen Formen gewaltorientierten Extremismus und verbinde das Phänomen nicht mit einer bestimmten religiösen, politischen, nationalen, ethnischen oder kulturellen Gruppe.¹⁰ Kanada arbeitet zudem mit Kategorien wie „Religiously Motivated Violent Extremism“ und „Ideologically Motivated Violent Extremism“.¹¹ Australien verwendet in seiner nationalen Strategie den Rahmen „Counter-Terrorism and Violent Extremism“ und beschreibt religiös, politisch oder ideologisch motivierte Gewalt phänomenbezogen statt religionsnah.¹² Im Vereinigten Königreich ist zudem im Umgang mit der Terrororganisation „Islamischer Staat“ die Bezeichnung „Daesh“ etabliert, um weder Staatlichkeit noch religiöse Legitimität sprachlich zu reproduzieren.¹³

Diese Beispiele zeigen nicht, dass Deutschland einen Begriff eins zu eins übernehmen müsste. Sie zeigen aber, dass Alternativen zu religionsnahen Sammelbegriffen möglich sind. Präziser wären häufig Begriffe wie „religiös motivierter, gewaltorientierter Extremismus“, „religiös begründeter Terrorismus“, „extremistische Organisationen“, „patriarchale Kontrollstrukturen“, „antisemitische Agitation“ oder die konkrete Benennung der jeweils gemeinten Organisationen und Akteure. Wo im Folgenden dennoch der Begriff „Islamismus“ erscheint, geschieht dies nur in Anführungszeichen und in kritischer Distanz.

⁹ YouTube: BR24/KLAR: „Scharia-Richter, TikTok-Islamisten, Parallelwelten: Wo uns Islamismus unterwandert | KLAR | BR24“, YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹⁰ Public Safety Canada: „National Strategy on Countering Radicalization to Violence“, 2018, <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/ntnl-strtg-cntrng-rdclztn-vlnc/ntnl-strtg-cntrng-rdclztn-vlnc-en.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹¹ Canadian Security Intelligence Service: „Protecting National Security in Partnership with All Canadians“, 2022, https://www.canada.ca/content/dam/csis-scrs/documents/publications/2022/Protecting_National_Security-DIGITAL-ENG.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹² Australian Government: „Australia’s Counter-Terrorism and Violent Extremism Strategy“, 2025, <https://www.nationalsecurity.gov.au/what-australia-is-doing-subsite/Files/australias-counter-terrorism-violent-extremism-strategy.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹³ Government of the United Kingdom: „Daesh“, Themenseite, <https://www.gov.uk/government/topical-events/daesh>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

IV. Sachverhalt und Aufbau des Beitrags

Der Beitrag beginnt mit einem stark emotionalisierenden Opener. Zu hören und zu sehen sind u. a. Aussagen über Steinigung, IS-Drohungen gegen einen Lehrer, Gewalt gegen Frauen und Israel-Leugnung. Erst danach folgt die moderierende Einordnung, dass es nicht um den Islam als Religion gehe, sondern um „Islamismus“ als extremistische Auslegung.¹⁴

Anschließend wird der Münchner Anschlag auf eine Verdi-Demonstration vom Februar 2025 als zentraler Tatsachen- und Emotionsanker eingeführt. Der Beitrag schildert Opferperspektiven und verweist auf die Anklage, wonach der mutmaßliche Täter eine „islamistische“ Richtung eingeschlagen habe.¹⁵ Die Bundesanwaltschaft hat in ihrer Anklage gegen Farhad N. unter anderem Mord in zwei Fällen und versuchten Mord in 44 Fällen aufgeführt; nach der Anklageschrift soll der Angeschuldigte aus einer „übersteigerten religiösen Motivation“ heraus gehandelt haben.¹⁶

Danach wechselt der Beitrag nach Berlin-Neukölln. Der Bezirk wird als Ort eingeführt, an dem Sicherheitsbehörden Radikalisierung verstehen wollen. Gülden Hennemann beschreibt den Hermannplatz als eine Art Trennlinie zwischen einem demokratisch geprägten Teil Berlins und einem Teil, der Personenkreise und Ideologien beherberge, die nicht mit Demokratie vereinbar seien.¹⁷

Es folgen Passagen über religiöse Intoleranz an Schulen, insbesondere während des Ramadans; verdeckte Recherchen in Geschäften; der Verkauf problematischer Literatur; Halal-Zertifikate; eine IS-Drohung gegen einen Lehrer; Straßenumfragen zur Frage, ob Scharia oder deutsche Gesetze gelten sollten; ein Fall von patriarchaler Gewalt und religiös legitimer Kontrolle; „islamistische“ Influencerinnen und Influencer; und zum Schluss erneut der Münchner Anschlag.¹⁸

Bereits dieser Aufbau ist entscheidend. Der Beitrag arbeitet nicht additiv, sondern dramaturgisch verdichtend. Die einzelnen Beispiele werden nicht nur nebeneinandergestellt, sondern durch Titel, Moderation, Musik, Schnitt und Schlussfolgerung in eine gemeinsame Deutung überführt: „Islamismus“ beginne nicht erst bei Gewalt, sondern breite sich schrittweise in Gesellschaft und Alltag aus.

¹⁴ YouTube: BR24/KLAR: Abschnitt „Opener“, 00:00–01:03, YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹⁵ Ebd.: Abschnitt „Anschlag München Verdi“, 01:12–04:05; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹⁶ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof: „Anklage wegen des mutmaßlichen Anschlags auf eine Verdi-Demonstration in München erhoben“, Pressemitteilung vom 26. August 2025, <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/Pressemitteilung-vom-26-08-2025.html>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹⁷ YouTube: BR24/KLAR: Abschnitt „Gülden Hennemann“, 04:49–05:52; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

¹⁸ Ebd.: YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

V. Gesellschaftliche Betrachtung

1. Der Begriff „Unterwanderung“ als gesellschaftliches Angstnarrativ

Der Begriff „Unterwanderung“ ist der zentrale Deutungsrahmen des Beitrags. Er ist nicht neutral. Er meint nicht einfach „Einfluss“, „Verbreitung“ oder „Präsenz“. „Unterwanderung“ legt nahe, dass eine feindliche Kraft verdeckt, planmäßig und schleichend in gesellschaftliche Institutionen, Lebenswelten oder politische Strukturen eindringt.

Im Zusammenhang mit Islam und Muslimen ist dieser Begriff besonders heikel. Er ist anschlussfähig an Erzählungen von „Islamisierung“, „Parallelgesellschaften“, „Überfremdung“ oder „Kontrollverlust“. Solche Erzählungen sind nicht nur mediale Deutungsmuster, sondern politische Mobilisierungsinstrumente. Sie können Angst erzeugen, gesellschaftliche Gruppen gegeneinander stellen und demokratische Debatten verschieben.

Der Beitrag fragt laut Programmbeschreibung ausdrücklich, ob die Ideologie „Teile der Gesellschaft“ unterwandere.¹⁹ Die Beispiele, die danach gezeigt werden, belegen jedoch nicht systematisch eine gesellschaftliche Unterwanderung. Sie belegen, dass es „islamistische“ Akteure, problematische Milieus, extremistische Inhalte und demokratiefeindliche Einstellungen gibt. Das ist ein wichtiger Befund. Er ist aber enger als die These der Unterwanderung.

Gesellschaftlich problematisch ist daher nicht die Warnung vor „Islamismus“. Problematisch ist, dass die Warnung in eine Erzählung überführt wird, in der muslimisch geprägte Alltagsräume insgesamt verdächtig erscheinen.

2. Muslimische Räume als Problemräume

Neukölln wird im Beitrag als Beispielraum eingeführt. Der Hermannplatz wird als symbolische Trennlinie zwischen demokratischen und problematischen Milieus beschrieben. Danach folgt eine „Spurensuche“ nach „Islamismus“ in Geschäften, auf Straßen und in sichtbaren Symbolen.²⁰

Diese Inszenierung hat eine starke gesellschaftliche Wirkung. Der Stadtteil erscheint nicht als komplexer urbaner Raum, sondern als Verdachtszone. Muslimisch geprägte Geschäfte, arabische Schrift, religiöse Literatur, Halal-Produkte und Passanten werden Teil einer visuellen Beweisführung. Zuschauerinnen und Zuschauer sollen offenbar lernen: Wer genau hinsieht, erkennt „Islamismus“ im Alltag.

Das ist aus gesellschaftlicher Sicht riskant. Denn es verschiebt die Wahrnehmung von muslimischer Sichtbarkeit. Was für Musliminnen und Muslime Alltag ist – Lebensmittel,

¹⁹ Ebd.: Schlussfrage des Beitrags; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

²⁰ Ebd.: Abschnitte „Gülden Hennemann“ und „Islamismuspuren in Neukölln“, 04:49–13:45; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

religiöse Literatur, Sprache, Kleidung, Gebet, Familienleben –, kann für nichtmuslimische Zuschauerinnen und Zuschauer durch die Dramaturgie des Beitrags als Vorfeld von Extremismus erscheinen.

Der Beitrag zeigt kaum muslimische Normalität. Millionen Muslime in Deutschland leben demokratisch, berufstätig, familiär, religiös oder säkular, vielfältig und ohne jede Nähe zu „Islamismus“. Diese Realität bleibt weitgehend unsichtbar. Stattdessen erscheinen muslimisch markierte Räume vor allem als Orte von Radikalisierung, Zwang oder Gefahr.

3. Wirkung auf nichtmuslimische Zuschauerinnen und Zuschauer

Nichtmuslimische Zuschauerinnen und Zuschauer können den Beitrag so verstehen, dass die gezeigte extremistische Welt nicht Randphänomen, sondern weit verbreitet sei: Die Sendung zeigt „Islamismus“ nicht nur in terroristischen oder klar extremistischen Kontexten, sondern auch in Schulen, Supermärkten, Straßen, Familien, Online-Chats und Alltagspraktiken. Dadurch entsteht ein Gefühl: Die Gefahr ist überall. Sie ist nicht nur in extremistischen Zirkeln, sondern im Pausenbrotkonflikt, im Halal-Siegel, im Buchladen, auf der Straße, im Internet, in der Familie.

Diese Wirkung ist politisch folgenreich. Angst vor „Islamismus“ kann in Misstrauen gegenüber Musliminnen und Muslime umschlagen. Wer den Beitrag ohne Vorwissen sieht, könnte weniger zwischen Islam und „Islamismus“ unterscheiden, als der Beitrag verbal behauptet. Die Differenzierung wird zwar ausgesprochen, aber nicht ausreichend audiovisuell durchgehalten.

Das ist besonders sensibel, weil antimuslimische Einstellungen in Deutschland verbreitet sind. Der Mediendienst Integration verweist auf Studien, nach denen antimuslimische Einstellungen ein erhebliches Ausmaß haben; in der Leipziger Autoritarismus-Studie 2024 stimmten in Westdeutschland 48,2 Prozent und in Ostdeutschland 48,7 Prozent der Befragten der Aussage zu, sich durch „die vielen Muslime“ manchmal wie ein Fremder im eigenen Land zu fühlen.²¹ Ein öffentlich-rechtlicher Beitrag muss in einem solchen Klima besonders darauf achten, nicht vorhandene Ressentiments zu verstärken.

4. Wirkung auf muslimische Zuschauerinnen und Zuschauer

Für muslimische Zuschauerinnen und Zuschauer ist die Wirkung eine andere. Sie sehen einen öffentlich-rechtlichen Beitrag, der ihre Religion und religiös markierte Alltagspraxis fast ausschließlich im Zusammenhang mit Gefahr zeigt. Zwar sagt der Beitrag, dass der Islam durch Religionsfreiheit geschützt sei und nicht die Religion, sondern „Islamismus“ Thema

²¹ Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Heller, Aylene / Brähler, Elmar (Hg.): „Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus-Studie 2024“, Psychozial-Verlag 2024, PDF verfügbar über das Else-Frenkel-Brunswik-Institut, <https://efbi.de/files/efbi/pdfs/LAS/Leipziger%20Autoritarismus%20Studie%202024.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026; vgl. auch Mediendienst Integration: „Antimuslimische Einstellungen: Umfragen und Studien“, 4. März 2026, <https://mediendienst-integration.de/rassismus-und-antisemitismus/antimuslimischer-rassismus/antimuslimische-einstellungen-umfragen-und-studien/>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

sei.²² Aber die Bild- und Themenauswahl vermittelt vielen muslimischen Zuschauerinnen und Zuschauern eine andere Botschaft: Ihre Religion erscheint im öffentlich-rechtlichen Fernsehen vor allem als Problem.

Das kann als Ausschluss erfahren werden. Musliminnen und Muslime zahlen Rundfunkbeiträge, sind Teil des Publikums und haben Anspruch darauf, nicht nur als Sicherheitsrisiko, Integrationsproblem oder Verdachtsgruppe dargestellt zu werden. Wenn öffentlich-rechtliche Medien muslimisches Leben überwiegend über „Islamismus“, Scharia, Gewalt, Hidschabzwang, Paralleljustiz und Antisemitismus erzählen, beschädigt das Vertrauen.

Gesellschaftlich kann das kontraproduktiv sein. Prävention gegen religiös begründeten Extremismus braucht Vertrauen zwischen muslimischen Communities, Schulen, Zivilgesellschaft, Medien und Sicherheitsbehörden. Wenn Musliminnen und Muslime den Eindruck gewinnen, dass selbst öffentlich-rechtliche Medien ihre Religion pauschal problematisieren, kann dies Rückzug, Abwehr und Entfremdung fördern.

5. Wirkung auf rechtsextreme und antimuslimisch eingestellte Zuschauerinnen und Zuschauer

Besonders problematisch ist die mögliche Wirkung auf rechtsextreme oder antimuslimisch eingestellte Zuschauerinnen und Zuschauer. Wer ohnehin glaubt, Deutschland werde „islamisiert“ oder „unterwandert“, wird den Beitrag als Bestätigung der eigenen Weltanschauung lesen.

Der Beitrag liefert starke Bilder und Sätze: Scharia über Grundgesetz, Steinigung, Gewalt gegen Frauen, IS-Drohung, Halal im Supermarkt, Neukölln als Verdachtsraum, „islamistische“ Influencerinnen und Influencer, Anschlag mit Todesopfern. Diese Elemente können in antimuslimischen Milieus als Beleg dafür genutzt werden, dass „der Islam“ oder „die Muslime“ eine Bedrohung seien.

Dabei ist nicht zu behaupten, der Beitrag verursache Gewalt. Eine direkte Kausalität wäre nicht belegbar. Aber Medien können Deutungsrahmen stabilisieren. Sie können bestehende Feindbilder bestätigen, normalisieren und emotional aufladen. Das ist angesichts der aktuellen Lage besonders relevant: CLAIM dokumentierte 2024 über 3.000 antimuslimische Vorfälle in Deutschland, darunter Beleidigungen, Bedrohungen, Diskriminierungen, Körperverletzungen und Angriffe auf Moscheen oder muslimisch markierte Orte.²³

²² YouTube: BR24/KLAR: Abschnitt „Opener“, 00:54–01:03; YouTube-Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

²³ CLAIM: „Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus. Antimuslimische Vorfälle in Deutschland 2024“, 2025, https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild25_250630_web.pdf, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

Öffentlich-rechtlicher Journalismus muss also doppelt verantwortlich handeln: religiös begründeten Extremismus klar benennen und zugleich verhindern, dass die Berichterstattung antimuslimische Feindbilder verstärkt.

6. Gesellschaftlicher Gesamtschaden

Gesellschaftlich besteht die Gefahr, dass der Beitrag drei negative Effekte gleichzeitig erzeugt:

Erstens: Er verstärkt bei Teilen des nichtmuslimischen Publikums Angst vor muslimischer Sichtbarkeit.

Zweitens: Er verstärkt bei Musliminnen und Muslimen das Gefühl, in öffentlich-rechtlichen Medien nicht fair dargestellt zu werden.

Drittens: Er liefert rechtsextremen Milieus Material für eine Bestätigung ihrer Bedrohungserzählungen.

Damit kann der Beitrag unbeabsichtigt genau jene Polarisierung fördern, die Prävention gegen religiös begründeten Extremismus eigentlich verhindern müsste. Religiös begründete Extremisten leben von der Behauptung, Musliminnen und Muslime seien im Westen grundsätzlich unerwünscht. Rechtsextremisten lebt von der Behauptung, Musliminnen und Muslime seien grundsätzlich gefährlich. Ein Beitrag, der muslimische Alltagssymbole und „Islamismus“ nicht scharf genug trennt, kann beiden Erzählungen Nahrung geben.

VI. Theologische und islamwissenschaftliche Würdigung

1. Islam und „Islamismus“: notwendige, aber unzureichend eingelöste Trennung

Theologisch und islamwissenschaftlich ist zunächst festzuhalten: „Islamismus“ ist nicht einfach „strenger Islam“. Gemeint ist eine politische Ideologie, die sich religiöser Begriffe, Symbole und Texte bedient, um gesellschaftliche, rechtliche oder staatliche Ordnung nach einer bestimmten autoritären Lesart umzugestalten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz definiert „Islamismus“ als politischen Extremismus, bei dem eine als gottgewollt verstandene Ordnung über menschengemachte Ordnungen gestellt wird.²⁴

Diese Unterscheidung ist zentral. Der Beitrag benennt sie formal. Er sagt, es gehe nicht um den Islam als Religion, sondern um „Islamismus“.²⁵ Theologisch betrachtet reicht diese formale Trennung aber nicht aus, wenn anschließend zentrale religiöse Begriffe und Praktiken fast ausschließlich in extremistischen Kontexten erscheinen.

²⁴ Bundesamt für Verfassungsschutz: „Begriff und Erscheinungsformen“, 27. Mai 2024, https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_node.html, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

²⁵ YouTube: BR24/KLAR: Abschnitt „Opener“, 00:54–01:03; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

Extremistische Akteure beanspruchen für sich, den „wahren Islam“ zu vertreten. Genau dieser Anspruch muss journalistisch dekonstruiert werden. Der Beitrag tut das nur teilweise. Er zeigt zwar Extremisten und problematische Deutungen. Er zeigt aber kaum, dass diese Deutungen innerhalb islamischer Theologie, muslimischer Gelehrsamkeit und muslimischer Alltagspraxis keineswegs selbstverständlich sind.

2. Scharia: Verkürzung eines vielschichtigen Begriffs

Besonders gravierend ist die Darstellung des Begriffs „Scharia“. Im Beitrag erscheint Scharia fast ausschließlich in Verbindung mit IS-Propaganda, Körperstrafen, Frauenunterordnung, Paralleljustiz und Ablehnung des Grundgesetzes. Die Sendung übersetzt Scharia zudem sehr verkürzt als „islamische Regeln“.²⁶

Islamwissenschaftlich ist das unzureichend. Scharia ist kein einheitliches Gesetzbuch, kein feststehender Strafkatalog. Der Begriff bezeichnet in islamischen Traditionen einen normativen Horizont, der religiöse, ethische, spirituelle und rechtliche Dimensionen umfasst. Für viele Musliminnen und Muslime meint Scharia im Alltag nicht Steinigung oder Staatsordnung, sondern Fragen von Gebet, Fasten, Almosen, Speisevorschriften, familiärer Verantwortung, Ehrlichkeit, sozialer Gerechtigkeit und Gottesbeziehung.

Problematisch wird Scharia dort, wo sie von extremistischen Akteuren politisiert, verabsolutiert und als Gegenordnung zum demokratischen Rechtsstaat verstanden wird. Genau diese Deutung ist zu kritisieren. Aber sie ist nicht identisch mit dem gesamten islamischen Begriffsfeld von Scharia.

Der Beitrag hätte daher erklären müssen:

- Scharia ist kein kodifiziertes Gesetzbuch.
- Es gibt unterschiedliche Rechtsschulen, Deutungstraditionen und moderne Interpretationen.
- Die überwältigende Mehrheit der Musliminnen und Muslime in Deutschland leben unter dem Grundgesetz und erkennen staatliches Recht an.
- Extremistische Akteure instrumentalisieren Scharia als politisches Machtkonzept.
- Körperstrafen und demokratiefeindliche Scharia-Deutungen sind extremistische beziehungsweise autoritäre Lesarten, nicht „der Islam“.

Ohne diese Einordnung entsteht der Eindruck, Scharia bedeute zwangsläufig Gewalt, Unterdrückung und Verfassungsfeindlichkeit. Das verletzt religiöse Verständnisse vieler Musliminnen und Muslime und verengt die öffentliche Wahrnehmung des Islams.

²⁶ Ebd.: Abschnitte „IS-Drohung an der Schultafel“ und „Straßenumfrage Neukölln“; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

3. Ramadan und Fasten: pädagogisches Problem wird extremistisch aufgeladen

Der Beitrag berichtet über Vorfälle an einer Schule, bei denen fastende Kinder anderen Kindern das Essen verboten oder weggenommen haben sollen. Die Schulleiterin beschreibt dies als Mobbing und religiöse Intoleranz.²⁷

Theologisch ist wichtig: Kinder sind im Islam nicht in derselben Weise fastenpflichtig wie Erwachsene. Zudem darf religiöse Praxis nicht durch Zwang gegenüber anderen durchgesetzt werden. Wenn Kinder andere Kinder wegen Nichtfastens ausgrenzen, ist das pädagogisch und sozial problematisch.

Aber es ist theologisch und sozialwissenschaftlich nicht automatisch „Islamismus“. Es kann Ausdruck familiärer Prägung, kindlichen Gruppendrucks, religiöser Unbildung, sozialer Dominanz oder Mobbing sein. Die extremistische Ideologie beginnt dort, wo religiöse Normen politisiert, absolut gesetzt und gegen Freiheitsrechte oder demokratische Ordnung gestellt werden.

Der Beitrag verwischt diese Grenze. Er macht aus einem pädagogisch ernstzunehmenden Vorfall ein Element einer „Islamismus“-Erzählung. Gerade bei Kindern ist das besonders sensibel. Kinder dürfen nicht zu Trägern einer extremistischen Verdachtsdiagnose gemacht werden.

4. Halal: religiöse Alltagspraxis unter Extremismusverdacht

Halal-Produkte werden im Beitrag mit Zertifizierungsstellen verbunden, die teilweise Verfassungsschutzbezüge haben sollen. Zugleich wird gesagt, bei Weitem nicht alle Halal-Zertifizierer hätten „islamistische“ Bezüge.²⁸

Theologisch ist Halal zunächst eine Frage religiöser Lebensführung. Es geht um erlaubte und nicht erlaubte Speisen und Produkte, um rituelle und ethische Vorstellungen, um Konsumententscheidungen. Eine Halal-Lebensführung ist nicht politisch extremistisch. Er ist Ausdruck religiöser Freiheit. Hier muss die Berichterstattung präzise sein. Sie muss trennen zwischen:

- Halal als religiöser Praxis,
- Halal als Marktsegment,
- Halal-Zertifizierung als wirtschaftlichem Verfahren,
- möglichen finanziellen Verbindungen zu extremistischen Strukturen.

Der Beitrag trennt diese Ebenen nicht ausreichend. Dadurch entsteht die Gefahr, dass eine religiöse Alltagspraxis selbst unter Verdacht gerät. Für muslimische Zuschauerinnen und Zuschauer kann das besonders verletzend sein: Was für sie religiöse Normalität ist, erscheint im Beitrag als mögliches Zeichen „islamistischer“ Einflussnahme.

²⁷ Ebd.: Abschnitt „Religiöse Intoleranz und Schule“, 06:00–10:33; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

²⁸ Ebd.: Abschnitt „Halal Zertifikate“, 14:14–16:19; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

5. Hidschab und weibliche Religiosität

Der Beitrag schildert den Fall einer Frau, die durch Kontakte mit anderen muslimischen Frauen religiöser geworden sei und Hidschab zu tragen begonnen habe. Später wird sie in ein radikales Umfeld, eine problematische Online-Ehe und Gewaltbeziehung eingebunden.²⁹

Der konkrete Fall ist erschütternd. Die Gewalt und die religiöse Kontrolle sind klar zu kritisieren. Problematisch ist aber die mögliche Bildwirkung: Hidschab und zunehmende Religiosität erscheinen als Einstieg in Radikalisierung und patriarchale Gewalt.

Theologisch und gesellschaftlich ist das zu kurz. Der Hidschab bzw. das Kopftuch ist eine religiöse Praxis und ist Ausdruck religiöser Selbstbestimmung, Identität und Spiritualität. Eine seriöse Darstellung müsste diese Ebenen sichtbar machen. Jedoch konzentriert sich der Beitrag fast ausschließlich auf den Zwangs- und Radikalisierungskontext.

Damit wird ein sichtbares religiöses Symbol, das viele muslimische Frauen selbstbestimmt tragen, erneut in die Nähe von Extremismus gerückt. Das kann antimuslimische und frauenfeindliche Zuschreibungen verstärken: Die muslimische Frau erscheint entweder als Opfer religiöser Unterdrückung oder als Symbol einer fremden Ordnung, aber kaum als selbstbestimmte Bürgerin.

6. Fehlende islamisch-theologische Gegenrede

Der Beitrag hätte theologisch deutlich stärker sein können, wenn er muslimische Theologinnen und Theologen einbezogen hätte. Diese hätten erklären können:

- warum extremistische Scharia-Deutungen nicht alternativlos sind,
- warum Zwang in religiösen Fragen problematisch ist,
- warum Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht religiös legitimiert werden darf,
- warum demokratischer Rechtsstaat und muslimisches Leben in Deutschland vereinbar sind,
- wie muslimische Gemeinden religiös begründeten Extremismus praktisch entgegneten.

Ohne diese Stimmen entsteht der Eindruck, die Abgrenzung zwischen Islam und „Islamismus“ werde vor allem von Sicherheitsbehörden oder ehemaligen Verfassungsschutzmitarbeiterinnen und -mitarbeitern vorgenommen. Das ist zu schmal. Religiös begründeter Extremismus ist nicht nur sicherheitspolitisch, sondern auch theologisch zu widerlegen – so wie dies in der tagtäglichen Arbeit muslimischer Gemeinschaften, insbesondere Imamen geschieht.

²⁹ Ebd.: Abschnitt „Paralleljustiz“, 22:01–24:30; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

VII. Medienethische Betrachtung

1. Wahrheit und Wahrhaftigkeit

Medienethisch ist zwischen faktischer Richtigkeit und wahrhafter Gesamtwirkung zu unterscheiden. Ein Beitrag kann einzelne korrekte Fakten enthalten und dennoch durch Auswahl, Montage und Rahmung ein verzerrtes Gesamtbild erzeugen.

Genau hierin liegt das Hauptproblem des Beitrags. Viele Einzelthemen sind real: extremistische Propaganda, problematische Literatur, patriarchale Gewalt, antidemokratische Einstellungen, Online-Radikalisierung. Aber die Montage erzeugt eine größere These, die im Beitrag nicht ausreichend belegt wird: eine schleichende Unterwanderung der Gesellschaft.

Wahrhaftigkeit verlangt nicht nur, dass einzelne Sätze stimmen. Sie verlangt, dass der Beitrag dem Verhältnis von Einzelfall und Gesamtphänomen gerecht wird. Das gelingt hier nur eingeschränkt.

2. Emotionalisierung und Opener

Der Opener setzt auf maximale Zuspitzung. Steinigung, IS-Drohung, Gewalt gegen Frauen und Israel-Leugnung werden vor der eigentlichen Einordnung montiert.³⁰ Das ist medienethisch problematisch, weil der Beitrag die Zuschauerinnen und Zuschauer erst emotional in eine Bedrohungswahrnehmung führt und erst dann zu differenzieren versucht.

Bei Themen wie religiös begründetem Extremismus ist Emotionalisierung nicht per se unzulässig. Opferperspektiven und Gefahr dürfen sichtbar sein. Aber die Dramatisierung darf nicht die Analyse ersetzen. Der Beitrag nutzt Schockelemente so stark, dass sie die spätere Einordnung überlagern können.

3. Bildsprache und Verdachtsästhetik

Die Bildsprache arbeitet mit Elementen einer Verdachtsästhetik: verdeckte Kamera, Straßenszenen, enge Einstellungen, problematisch markierte Geschäfte, Social-Media-Collagen, religiöse Symbole, dramatischer Schnitt. Dadurch entsteht ein Ermittlungsgestus: Das Kamerateam deckt auf, was im Alltag verborgen sei.

Diese Ästhetik kann bei investigativen Recherchen legitim sein. Sie wird aber problematisch, wenn sie auf muslimisch geprägte Alltagsräume angewandt wird, ohne ausreichend zwischen normaler religiöser Sichtbarkeit und extremistischen Strukturen zu trennen.

Medienethisch ist entscheidend: Bilder sind keine neutralen Belege. Sie erzeugen Bedeutung. Wenn Halal-Produkte, arabische Schrift, Hidschab, Buchläden und Neuköllner Straßenszenen wiederholt in Bedrohungszusammenhängen erscheinen, prägt das die Wahrnehmung des Publikums.

³⁰ Ebd.: Abschnitt „Opener“, 00:00–01:03; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

4. Straßenumfrage und Repräsentativität

Die Straßenumfrage ist medienethisch besonders problematisch. Extreme Aussagen werden gezeigt, ohne dass der Beitrag transparent macht, wie viele Personen befragt wurden, wie viele anders geantwortet haben und nach welchen Kriterien ausgewählt wurde.³¹

Straßenumfragen sind ohnehin keine repräsentativen Erhebungen. Sie können Stimmungen illustrieren, aber keine belastbaren Aussagen über Gruppen treffen. Wenn eine Straßenumfrage in einem Beitrag über „Islamismus“ extreme Gewalt- und Scharia-Aussagen zeigt, braucht es eine besonders deutliche Einordnung. Sonst entsteht der Eindruck, diese Aussagen seien typisch oder zumindest verbreitet.

Der Beitrag sagt zwar an anderer Stelle, es gebe Studien zu „islamismusaffinen“ Einstellungen. Die im Beitrag erwähnte Studienlage hätte jedoch sehr sorgfältig erklärt werden müssen: Was bedeutet „latent“? Was bedeutet „manifest“? Welche Aussagen wurden gemessen? Welche Gruppe wurde befragt? Welche Grenzen hat die Studie? Der MOTRA-Monitor 2026 unterscheidet etwa zwischen manifesten und latenten „islamismusaffinen“ Einstellungen und nennt für unter 40-jährige Musliminnen und Muslime unterschiedliche Raten; solche Daten sind erklärungsbedürftig und dürfen nicht als pauschale Bestätigung einer Unterwanderungsthese verwendet werden.³²

5. Auswahl der Expertinnen und Experten

Medienethisch ist die Auswahl der Expertinnen und Experten zu einseitig. Gülden Hennemann mag als ehemalige Verfassungsschützerin und Politikwissenschaftlerin eine legitime Stimme sein. Aber der Beitrag stützt sich stark auf eine sicherheitsbehördlich geprägte Perspektive.

Bei einem Beitrag über „Islamismus“, muslimische Alltagspraxis, Scharia, Halal, Ramadan und religiöse Milieus wären zusätzliche Stimmen nötig gewesen:

- muslimische Theologinnen und Theologen,
- Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
- Pädagoginnen und Pädagogen,
- Soziologinnen und Soziologen,
- Fachleute für antimuslimischen Rassismus,
- muslimische Frauenrechtsinitiativen,
- Vertreterinnen und Vertreter muslimischer Gemeinden.

Der Beitrag präsentiert zwar einzelne muslimische Stimmen, darunter ein Opfer des Münchner Anschlags und die Schulleiterin. Aber strukturell fehlt ein gleichwertiges Gegengewicht zur sicherheitsbehördlichen Deutung.

³¹ Ebd.: Abschnitt „Straßenumfrage Neukölln“, 19:23–21:20; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

³² Brettfeld, Katrin / Kemmesies, Uwe u. a.: „MOTRA-Monitor 2026“, Universität Hamburg, 2026, <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/die-fakultaet/aktuelles/brettfeld-et-al-motra-monitor-2026.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

6. Opferperspektiven

Der Beitrag zeigt Opfer „islamistischer“ und patriarchaler Gewalt. Das ist wichtig und legitim. Besonders die Perspektive von Erhan Er, der als Muslim selbst Opfer des Münchner Anschlags wurde und sagt, wegen solcher Menschen werde er gehasst, ist stark und relevant.³³

Medienethisch problematisch ist jedoch, dass diese Opferperspektive zugleich in eine größere Bedrohungs-dramaturgie eingebettet wird. Der Anschlag bildet Anfang und Ende des Beitrags. Dadurch färbt seine terroristische Schwere auf alle anderen Themen ab. Schulkonflikte, Halal-Produkte oder Straßenumfragen erscheinen im Schatten tödlicher Gewalt.

Die Opferperspektive wird damit nicht nur zur Empathiequelle, sondern auch zur dramaturgischen Klammer einer Unterwanderungsthese. Das ist heikel.

7. Minderheitenschutz und diskriminierungssensible Berichterstattung

Der Medienstaatsvertrag verlangt, dass Rundfunkprogramme religiöse und weltanschauliche Überzeugungen achten und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.³⁴ Daraus folgt nicht, dass Religionen vor Kritik geschützt wären. Selbstverständlich dürfen religiöse Ideologien, Institutionen und Praktiken kritisch untersucht werden. Aber die Darstellung darf nicht dazu führen, dass eine religiöse Minderheit pauschal als Gefahr erscheint.

Der Beitrag bewegt sich genau an dieser Grenze. Er sagt zwar, es gehe nicht um den Islam. Aber er zeigt muslimische Lebenswelten so einseitig problemorientiert, dass die Wirkung über Kritik an „Islamismus“ hinausgehen kann.

Medienethisch wäre eine andere Balance nötig gewesen: harte Kritik an religiös begründetem Extremismus, aber klare Sichtbarkeit muslimischer Normalität; deutliche Benennung von Gefahr, aber ebenso deutliche Abgrenzung von religiöser Alltagspraxis; Opfer extremistischer Gewalt, aber auch Opfer antimuslimischer Gewalt; sicherheitsbehördliche Perspektive, aber auch theologische und sozialwissenschaftliche Perspektive.

VIII. Politische Betrachtung

1. „Islamismus“ als reales politisches Problem

Politisch ist festzuhalten: „Islamismus“ ist eine reale Herausforderung für Demokratie und Rechtsstaat. Gemeint sind Ideologien und Akteure, die pluralistische Gesellschaften, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und demokratische Ordnung angreifen können.

³³ YouTube: BR24/KLAR: Abschnitte „Anschlag München Verdi“ und „Anschlag auf Verdi-Demo“; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFwWdkM>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

³⁴ Medienstaatsvertrag, § 51 Programmgrundsätze, abrufbar über Bürgerservice Bayern: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV-51>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

Ein öffentlich-rechtlicher Beitrag darf diese Gefahr nicht verharmlosen. Es wäre falsch, religiös begründeten Extremismus aus Sorge vor antimuslimischem Rassismus nicht zu thematisieren. Musliminnen und Muslime selbst haben ein Interesse daran, dass extremistische Akteure nicht ihre Religion vereinnahmen.

In diesem Punkt hat der Beitrag einen legitimen Kern. Er zeigt reale Gefahren und weist darauf hin, dass „Islamismus“ nicht erst mit Gewalt beginnt. Diese Perspektive ist grundsätzlich berechtigt.

2. Politisches Problem der Überdehnung

Das politische Problem liegt nicht in der Benennung religiös-extremistischer Gefahren, sondern in der Überdehnung. Der Beitrag verschiebt die Debatte von konkreten extremistischen Akteuren zu muslimisch markierten Lebenswelten insgesamt. Halal, Ramadan, Scharia, Hidschab, Neukölln, arabische Sprache und muslimische Vereine erscheinen als mögliche Bestandteile eines „islamistischen“ Einflussraums.

Damit nähert sich der Beitrag – vermutlich unbeabsichtigt – einem politischen Deutungsmuster an, das von rechten und rechtspopulistischen Akteuren seit Jahren genutzt wird: Islam sei nicht nur eine Religion, sondern eine politische Ideologie; muslimische Sichtbarkeit sei nicht Normalität, sondern Warnsignal; Migration und Islam bildeten den Nährboden für Kontrollverlust.

Gerade der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss solchen Deutungsmustern entgegenarbeiten, indem er präzise unterscheidet. Der Beitrag tut dies nicht ausreichend.

3. Anschlussfähigkeit an rechte Mobilisierung

Politisch besonders brisant ist die Anschlussfähigkeit an rechte Mobilisierung. Antimuslimische Politik lebt von Bildern der Bedrohung: Scharia statt Grundgesetz, Frauenunterdrückung, Gewalt, Parallelgesellschaft, Terror. Der Beitrag zeigt genau diese Motive in hoher Dichte.

Das bedeutet nicht, dass diese Motive erfunden wären. Es gibt sie. Aber ihre Verdichtung ohne ausreichende Gegenperspektive kann dazu führen, dass sie als Gesamtbild muslimischen Lebens wahrgenommen werden.

Die AfD und andere politische Akteure mobilisieren seit Jahren stark über Migration, Islam und Sicherheitsfragen. Die aktuelle verfassungsschutzrechtliche Bewertung der AfD ist juristisch umstritten und Gegenstand gerichtlicher Verfahren; das Verwaltungsgericht Köln hat im Februar 2026 dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorläufig untersagt, die AfD als gesichert extremistische Bestrebung einzustufen und entsprechend zu behandeln.³⁵ Gerade

³⁵ Verwaltungsgericht Köln: „Verfassungsschutz darf Alternative für Deutschland vorläufig nicht als gesichert extremistische Bestrebung einstufen“, Pressemitteilung vom 26. Februar 2026, https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

deshalb ist die politische Wirkung von Medienbeiträgen über Islam und „Islamismus“ besonders sensibel.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk darf nicht aus Angst vor rechter Instrumentalisierung schweigen. Aber er muss so berichten, dass seine Beiträge nicht leicht als scheinbar neutrale Bestätigung rechter Feindbilder dienen können.

4. Polarisierung statt Vertrauen

Politisch kann der Beitrag Maßnahmen gegen religiös begründeten Extremismus schwächen. Diese brauchen Vertrauen und Kooperation. Sie braucht muslimische Familien, Gemeinden, Jugendliche, Schulen, Sozialarbeit, Polizei, Medien und Politik. Wenn muslimische Communities den Eindruck gewinnen, öffentlich-rechtliche Medien stellen ihre Religion unter Generalverdacht, sinkt die Bereitschaft zur Kooperation.

Extremisten wiederum können solche Beiträge propagandistisch nutzen. Sie behaupten, der Westen hasse den Islam und Musliminnen und Muslime seien nie wirklich akzeptiert. Ein Beitrag, der von Musliminnen und Muslimen als diffamierend erlebt wird, kann diese extremistische Erzählung unbeabsichtigt stärken.

Politisch ist daher eine doppelte Präzision nötig: Religiös begründeter Extremismus muss klar bekämpft werden; antimuslimischer Rassismus darf dabei nicht verstärkt werden. Der Beitrag bleibt hinter dieser doppelten Präzision zurück.

5. Fehlende Demokratieperspektive muslimischer Bürgerinnen und Bürger

Der Beitrag hätte politisch stärker sein können, wenn er muslimische Demokratinnen und Demokraten sichtbar gemacht hätte: Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Imame, Theologinnen und Theologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendliche, Frauenrechtsakteurinnen und -akteure, Opfer extremistischer Gewalt, Gegnerinnen und Gegner von Antisemitismus, Rechtsextremismus und Islamfeindlichkeit. Dadurch hätte er gezeigt: Die Auseinandersetzung verläuft nicht zwischen „Deutschland“ und „Islam“, sondern zwischen demokratischen Kräften und extremistischen Kräften – quer durch religiöse und kulturelle Gruppen.

Diese Perspektive fehlt weitgehend. Dadurch wirkt die demokratische Gesellschaft im Beitrag vor allem nichtmuslimisch, während muslimisch markierte Räume als Orte erscheinen, in denen Demokratie verteidigt werden müsse.

Das ist politisch falsch und gesellschaftlich gefährlich. Musliminnen und Muslime sind nicht bloß Objekt von Integrations- oder Sicherheitsdebatten. Sie sind Subjekte der Demokratie.

IX. Begutachtung der Kommentare von Zuschauerinnen und Zuschauern

Neben der inhaltlichen, theologischen, medienethischen und politischen Analyse des Beitrags ist für die Gesamtbewertung auch die tatsächliche Rezeption des Beitrags relevant.

Die unter dem YouTube-Video veröffentlichten Kommentare erlauben keine repräsentative Aussage über die Gesamtheit des Publikums. YouTube-Kommentare sind in besonderer Weise durch Selbstselektion, algorithmische Sichtbarkeit, politische Mobilisierung, Affektkommunikation und Gruppendynamische Verstärkung geprägt. Sie bilden daher nicht die öffentliche Meinung insgesamt ab. Gleichwohl sind sie als Rezeptionsmaterial gutachterlich bedeutsam, weil sie zeigen, welche Deutungen der Beitrag bei einem aktiv reagierenden Teil des Publikums nahegelegt, bestätigt oder verstärkt hat.

Die Auswertung der Kommentare erfolgt deshalb nicht als statistische Vollerhebung, sondern als qualitative Wirkungsanalyse. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die im Gutachten herausgearbeitete Gefahr einer Entgrenzung von Kritik an religiös begründetem Extremismus hin zu pauschalisierenden, antimuslimischen, migrationsfeindlichen oder rechtspopulistisch anschlussfähigen Deutungen nur theoretisch besteht oder sich in den Zuschauerreaktionen tatsächlich zeigt.

Aus gutachterlicher Sicht ist festzuhalten: Die Kommentarlage bestätigt diese Gefahr in erheblichem Umfang.

1. Dominierende Grundtendenz: Zustimmung als „endlich ausgesprochene Wahrheit“

Die deutlich überwiegende Stimmung der Kommentare ist zustimmend. Der Beitrag wird vielfach als „mutig“, „überfällig“, „wichtig“, „realistisch“ oder als endlich erfolgte „Aufklärung“ beschrieben. Wiederkehrend ist die Formel, der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe „endlich“ ein Thema aufgegriffen, das angeblich seit Jahren verschwiegen, verharmlost oder aus politischer Rücksichtnahme unterdrückt worden sei. Julia Ruhs wird in vielen Kommentaren als besonders mutige Journalistin, als „Lichtblick im ÖRR“ oder als Gegenfigur zu einem angeblich links-grün geprägten öffentlich-rechtlichen Mainstream dargestellt.

Diese Zustimmung ist nicht lediglich journalistisches Lob. Sie ist häufig politisch aufgeladen. Der Beitrag wird als Korrektur einer vermeintlichen Tabuisierung gelesen. Viele Kommentatoren stellen ihn in einen Gegensatz zu „linken“, „grünen“, „woken“ oder „regierungsnahen“ Medien. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird dabei nicht als Institution wahrgenommen, die ein komplexes Problem differenziert aufarbeitet, sondern als Institution, die aus Sicht der Kommentatorinnen und Kommentatoren bisher versagt habe und nun ausnahmsweise „die Wahrheit“ zeige.

Damit wird bereits in der Grundtendenz erkennbar, dass der Beitrag bei einem großen Teil des kommentierenden Publikums nicht primär eine sachliche Auseinandersetzung über religiös begründeten Extremismus auslöst. Vielmehr wird er als Bestätigung eines schon vorhandenen Deutungsrahmens aufgenommen: Das Problem sei bekannt, werde aber von Politik, Medien und Behörden verschleiert; wer es anspreche, werde zu Unrecht als „rechts“ markiert; nun habe der Beitrag die angebliche Realität sichtbar gemacht.

2. Wiederkehrende Hauptmotive der Kommentare

In den Kommentaren wiederholen sich mehrere Hauptmotive. Erstens wird nahezu durchgehend ein Staats- und Behördenversagen behauptet. Viele Kommentare kritisieren, dass Verfassungsschutz, Polizei, Justiz, Schulen, Ausländerbehörden oder Politik angeblich nur „beobachteten“, aber nicht handelten. Daraus werden Forderungen nach sofortiger Abschiebung, Ausweisung, Inhaftierung, Vereinsverboten, Schließung von Läden, Aberkennung der Staatsbürgerschaft oder härteren Kontrollen abgeleitet.

Zweitens erscheint „Toleranz“ in zahlreichen Kommentaren nicht als demokratischer Wert, sondern als Schwäche, Naivität oder Selbstaufgabe. Formulierungen wie „einseitige Toleranz“, „blinde Toleranz“, „Toleranz gegenüber Intoleranz“ oder Verweise auf das sogenannte Toleranzparadox treten wiederholt auf. Dabei wird Toleranz häufig nicht nur gegenüber extremistischen Akteuren zurückgewiesen, sondern gegenüber muslimischer Sichtbarkeit, religiöser Praxis oder Migration insgesamt problematisiert.

Drittens wird der Beitrag vielfach mit Migrations- und Asylpolitik verknüpft. Zahlreiche Kommentare deuten die gezeigten Phänomene als Folge der Aufnahme von Geflüchteten, der Einwanderungspolitik seit 2015, von Einbürgerungen oder mangelnder Grenzkontrolle. Wiederkehrende Formeln wie „Danke Merkel“, „2015“, „offene Grenzen“, „Millionen sind schon eingebürgert“ oder Vergleiche mit Polen, Ungarn oder Osteuropa zeigen, dass der Beitrag in der Rezeption häufig nicht nur als Extremismusbeitrag, sondern als Migrationsbeitrag verstanden wird.

Viertens wird der Beitrag von vielen Kommentatorinnen und Kommentatoren in parteipolitische Deutungen übersetzt. Mehrfach wird ausdrücklich auf die AfD verwiesen. Der Beitrag wird als Erklärung dafür herangezogen, warum die AfD wachse, warum Menschen AfD wählten oder warum etablierte Parteien angeblich versagt hätten. Damit wird die im Beitrag angelegte Bedrohungserzählung politisch anschlussfähig. Sie dient nicht nur der Kritik an konkreten extremistischen Akteuren, sondern wird in eine allgemeine Abrechnung mit Migrationspolitik, „linken“ Parteien, öffentlich-rechtlichen Medien und liberaler Demokratie übersetzt.

3. Aufhebung der Trennung zwischen Islam und „Islamismus“

Besonders bedeutsam ist aus gutachterlicher Sicht, dass viele Kommentare gerade nicht die im Beitrag verbal vorgenommene Trennung zwischen Islam und „Islamismus“ übernehmen. Im Gegenteil: Diese Trennung wird vielfach ausdrücklich zurückgewiesen, verspottet oder als Verharmlosung dargestellt. Zahlreiche Kommentare behaupten, „Islamismus“ sei der „echte Islam“, es gebe keinen Unterschied zwischen Islam und „Islamismus“, der Islam selbst sei gefährlich, totalitär oder mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Damit bestätigt die Kommentarsektion einen Kernbefund dieses Gutachtens: Die bloße verbale Versicherung im Beitrag, es gehe nicht um den Islam als Religion, reicht nicht aus, wenn die Dramaturgie, Bildsprache und Themenmontage religiöse Alltagspraxis, muslimisch

geprägte Räume und extremistische Gewalt so eng miteinander verbinden, dass im Publikum eine breitere Religionskritik bis hin zur Pauschalablehnung des Islams aktiviert wird.

Exemplarisch hierfür stehen Kommentare wie: „Islam selbst ist eine gefährliche Ideologie“, „Es gibt keinen Unterschied zum Islamismus und dem Islam“, „Scharia ist Islam“, „Der Koran ist nicht vereinbar mit unserem Grundgesetz“ oder „Islamismus ist nur eine Konstruktion zur Relativierung“. Diese Aussagen richten sich nicht mehr gegen konkret benennbare extremistische Akteure, Organisationen oder Gewaltideologien, sondern gegen den Islam als Religion und gegen Musliminnen und Muslime.

Gerade diese Rezeption zeigt, dass die begriffliche Problematik des Beitrags nicht abstrakt bleibt. Der Begriff „Islamismus“ dient im Beitrag zwar der Abgrenzung vom Islam, wird aber von einem erheblichen Teil des kommentierenden Publikums gerade als Beleg dafür gelesen, dass eine solche Abgrenzung nicht möglich sei. Die gesellschaftliche Wirkung läuft damit der erklärten Differenzierungsabsicht des Beitrags zuwider.

4. Antimuslimische Pauschalisierung und Entgrenzung

In einem erheblichen Teil der Kommentare kippt die Kritik an religiös begründetem Extremismus in antimuslimische Pauschalisierung. Musliminnen und Muslime erscheinen nicht mehr als vielfältige religiöse Minderheit, sondern als potenzielles Sicherheitsproblem, als kulturell nicht kompatible Gruppe oder als Anhänger einer vermeintlich grundsätzlich gefährlichen Religion. Teilweise wird ausdrücklich gefordert, Moscheen nicht mehr zuzulassen, muslimische Religionsausübung stärker zu beschränken, Halal-Produkte zu boykottieren oder den Islam insgesamt aus Deutschland zurückzudrängen.

Gutachterlich besonders schwer wiegen Kommentare, in denen aus einzelnen im Beitrag gezeigten extremen Aussagen oder Fällen allgemeine Aussagen über „die Muslime“, „den Islam“, „diese Kultur“ oder „diese Leute“ abgeleitet werden. Genau diese Verschiebung ist medienethisch relevant: Der Beitrag behauptet zwar, nicht zu pauschalisieren. Die Rezeption zeigt jedoch, dass ein Teil des Publikums die präsentierten Extrembeispiele als Bestätigung für pauschale Ablehnung muslimischer Präsenz liest.

Mehrere Kommentare beziehen sich ausdrücklich auf muslimische Alltagssymbole. Hidschab, Halal-Kennzeichen, Moscheen, Muezzinruf, islamischer Religionsunterricht oder arabische Schrift werden nicht nur als religiöse Zeichen wahrgenommen, sondern als Anzeichen einer gesellschaftlichen Verschiebung oder „Islamisierung“. Damit zeigt sich genau jener Effekt, den das Gutachten bereits aus der Bildsprache des Beitrags abgeleitet hat: Religiöse Sichtbarkeit wird in einen Verdachtszusammenhang gerückt.

Besonders problematisch ist, dass solche Kommentare nicht isoliert auftreten, sondern in der Kommentarlage wiederkehrende Muster bilden. Sie werden häufig durch hohe Zustimmungswerte, zustimmende Antworten oder ähnliche Folgekommentare verstärkt. Die Kommentarsektion wird dadurch zu einem Resonanzraum, in dem antimuslimische Deutungen nicht nur geäußert, sondern wechselseitig bestätigt werden.

5. Politische Radikalisierung, AfD-Bezug und Gewaltsemantik

Ein weiterer relevanter Befund betrifft die politische Radikalisierungssprache in Teilen der Kommentare. Der Beitrag wird mehrfach mit der AfD, mit „Remigration“, mit dem Ende der bisherigen Gesellschaft, mit angeblichem Staatsversagen und mit der Notwendigkeit harter Gegenmaßnahmen verbunden. Einige Kommentatorinnen und Kommentatoren erklären ausdrücklich, der Beitrag mache verständlich, warum Menschen AfD wählten. Andere schreiben, sie seien wegen solcher Zustände selbst zur AfD gewechselt oder hielten die AfD nun für notwendig.

Diese Kommentare sind für die politische Würdigung des Beitrags besonders aufschlussreich. Sie zeigen, dass der Beitrag in einem Teil des Publikums nicht nur als Informationsbeitrag wirkt, sondern als politischer Mobilisierungsimpuls. Die im Beitrag gewählte Unterwanderungssemantik fügt sich dabei in ein rechtspopulistisches Deutungsmuster ein: Die Gesellschaft sei bedroht, die Politik habe versagt, die Medien hätten geschwiegen, jetzt brauche es eine harte Gegenbewegung.

Einzelne Kommentare verwenden zudem eine offen eskalative Sprache. Sie sprechen von Bürgerkrieg, „Kreuzrittern“, „Reconquista“, davon, dass Deutschland „verloren“ sei, dass „Europa zugrunde“ gehe oder dass man sich „wehren“ müsse. Solche Aussagen sind nicht dem Beitrag direkt zuzurechnen. Gleichwohl sind sie als Wirkungshinweise relevant, weil sie zeigen, welche Affekte und Deutungen durch die Kombination von Beitrag, Titel, Bildsprache und Kommentarumfeld aktiviert werden können.

Aus gutachterlicher Sicht ist deshalb festzuhalten: Der Beitrag hat nicht nur Aufklärungswirkung, sondern auch Mobilisierungspotenzial für antimuslimische und rechtspopulistische Deutungen. Gerade ein öffentlich-rechtlicher Beitrag muss diese Anschlussfähigkeit antizipieren und ihr durch präzise Begriffe, klare Kontextualisierung, muslimische Gegenstimmen und eine ausdrückliche Thematisierung antimuslimischer Gefahren entgegenwirken. Diese Schutzmechanismen fehlen im Beitrag weitgehend oder sind zu schwach ausgeprägt.

6. Exemplarische Kommentare als Wirkungshinweise

Fünf Kommentare stehen exemplarisch für die problematische Wirkung, die der Beitrag im Sinne dieses Gutachtens entfalten kann. Sie sind nicht als repräsentativ für alle Zuschauerinnen und Zuschauer zu verstehen, zeigen aber in verdichteter Form, wie die Sendung von Teilen des Publikums gelesen wird.

- Ein Kommentar lautet: „Islam selbst ist eine gefährliche Ideologie. In Minderheit ist man nett und friedlich, aber sobald die Zahlen steigen, kommt richtiges, wahres Islam ins Licht.“³⁶ Diese Aussage hebt die Trennung zwischen Islam und „Islamismus“ vollständig

³⁶ YouTube/YOUTUBE: BR24/KLAR: Leserkommentar von „@gilgameshrustoi374“; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM&lc=Ugz725a0awJ1NjqKYol4AaABAg>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

auf und unterstellt Musliminnen und Muslimen ein taktisches Friedlichsein in der Minderheit. Damit wird die Religion insgesamt als latente Gefahr dargestellt.

- Ein weiterer Kommentar formuliert: „wenn es so weiter geht und die Politik so weiter macht , wird es nicht nur Bürger Krieg geben sondern die Politiker fliegen auch gleich mit , denke ich mal ! Langsam haben alle die schnauze Voll.“³⁷ Einer ähnlichen Logik folgt folgender Kommentar: „Zum Glück gibt es im Osten noch stabile Jungs, die sich diesem Treiben mutig entgegen stellen werden. Danke für euren Einsatz!“³⁸ Diese Aussage ist nicht bloß empört, sondern arbeitet mit Eskalations- und Gewaltsemantik. Sie zeigt, wie die im Beitrag erzeugte Bedrohungswahrnehmung in Vorstellungen gesellschaftlicher Konfrontation überführt werden kann.
- Ein dritter Kommentar lautet: „Ich bin eigentlich gegen die AfD und liebe Deutschland, aber wenn ich so etwas sehe, denke ich, wir brauchen die AfD, denn Böses muss mit Bösen bekämpft werden.“³⁹ Dieser Kommentar macht die parteipolitische Wirkung besonders deutlich. Der Beitrag wird hier als Rechtfertigung verstanden, eine rechtsextreme oder rechtspopulistische Kraft als notwendiges Gegenmittel zu akzeptieren.
- Ein vierter Kommentar fordert: „Deshalb sollte man keine Moscheen erlauben und auch der Muezzin sollte nicht in Deutschland rufen dürfen.“⁴⁰ Hier richtet sich die Reaktion nicht mehr gegen konkrete extremistische Akteure, sondern gegen muslimische Religionsausübung als solche. Die Religionsfreiheit einer Minderheit wird in Frage gestellt.
- Ein fünfter Kommentar fasst die Entgrenzung in besonderer Schärfe zusammen: „Raus mit dem Islam, raus mit den Moscheen.“⁴¹ Diese Aussage steht exemplarisch für die schwerste problematische Rezeption des Beitrags: Die Kritik an religiös begründetem Extremismus wird in eine Forderung nach Verdrängung des Islams aus dem öffentlichen Raum übersetzt.

Diese Beispiele sind deshalb gutachterlich relevant, weil sie die im Beitrag angelegte Ambivalenz sichtbar machen. Die Redaktion mag beabsichtigt haben, zwischen Islam und „Islamismus“ zu unterscheiden. Ein Teil des Publikums liest den Beitrag jedoch als Beleg dafür, dass diese Unterscheidung gerade nicht gelte. Damit wird die vom Beitrag beanspruchte Differenzierung in der Rezeption unterlaufen.

³⁷ Ebd. „@Luciferbubzan“; YouTube-Link:

https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM&lc=Ugw3lmMN_WskUiiY3TB4AaABAg, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

³⁸ Ebd. „@ChrisHermer“; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM&lc=UgykQBKwjny-tGj9hS54AaABAg&pp=0gcJCSIANpG00pGi>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

³⁹ Ebd. „@waldemarwormsbecher1617“; YouTube-Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM&lc=Ugy2MNwRePB6SLExp5R4AaABAg>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

⁴⁰ Ebd. „@AndyPhilippines“; YouTube-Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM&lc=UgxxIPnMDGRxAlYqeXd4AaABAg>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

⁴¹ Ebd. „@anonymxxx6713“; YouTube-Link: <https://www.youtube.com/watch?v=4L9WFrwWdkM&lc=UgyTlXgOGP9uxU-oAjR4AaABAg>, zuletzt abgerufen am 5. Mai 2026.

7. Differenzierende Gegenstimmen und ihre begrenzte Durchsetzungskraft

Die Kommentarlage ist nicht vollständig homogen. Es gibt auch differenzierende, kritische oder gegenläufige Stimmen. Einige Nutzerinnen und Nutzer weisen darauf hin, dass Musliminnen und Muslime selbst Opfer religiös begründeten Extremismus sind. Andere kritisieren die Vermischung von Islam und „Islamismus“, die Darstellung von Halal, die fehlende theologische Einordnung, die Gleichsetzung von Palästina-Solidarität mit Extremismus oder die fehlende Thematisierung antimuslimischer Feindlichkeit.

Besonders bemerkenswert sind Kommentare, die aus muslimischer Perspektive erklären, dass Scharia im Alltag nicht mit Körperstrafen oder Selbstjustiz gleichzusetzen sei, dass Musliminnen und Muslime sich in Deutschland an staatliche Gesetze zu halten hätten, dass Halal nicht extremistisch sei oder dass der Beitrag durch seine pauschalisierende Wirkung extremistischen Erzählungen sogar nützen könne. Diese Stimmen decken sich in wesentlichen Punkten mit der gutachterlichen Kritik.

Gleichwohl bleiben diese differenzierenden Kommentare deutlich minoritär. Sie werden von der dominierenden Zustimmung, Empörung, Islamkritik, Migrationskritik und politischen Zuspitzung überlagert. Das ist gerade für die Bewertung der Gesamtwirkung relevant. Die Existenz einzelner differenzierter Stimmen widerlegt nicht die problematische Hauptresonanz. Vielmehr zeigt sie, dass die Kommentarsektion selbst zu einem Konfliktraum wird, in dem muslimische oder differenzierende Stimmen sich gegen eine stark emotionalisierte und pauschalisierende Mehrheitsstimmung behaupten müssen.

8. Öffentlich-rechtliche Verantwortung für Kommentarspalten auf offiziellen digitalen Kanälen

Die Begutachtung der Kommentare beschränkt sich nicht auf die Frage, welche Wirkung der Beitrag beim Publikum entfaltet hat. Sie wirft zugleich die weitergehende Frage auf, welche Verantwortung öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten für Kommentarspalten auf ihren offiziellen digitalen Kanälen tragen. Die hier ausgewerteten Kommentare stehen nicht in einem beliebigen privaten Forum, sondern unter einem Beitrag, der auf offiziellen Kanälen von BR24 und NDR Doku veröffentlicht wurde. Damit erscheinen sie in einem Kommunikationsraum, der durch öffentlich-rechtliche Marken, öffentlich-rechtliche Finanzierung und öffentlich-rechtliche Programmautorität gerahmt ist.

Rechtlich ist zunächst zu differenzieren. Technischer Plattformbetreiber ist YouTube beziehungsweise Google. Für die Bereitstellung der Infrastruktur, die allgemeinen Meldewege und die primären plattformrechtlichen Pflichten gelten insbesondere die Regeln des Digital Services Act. Dieser schließt eine allgemeine Pflicht zur lückenlosen Vorabüberwachung oder aktiven Suche nach rechtswidrigen Inhalten aus. Eine allgemeine Verpflichtung, jede Nutzeräußerung vor Veröffentlichung zu prüfen, besteht daher nicht. Zugleich sieht der Digital Services Act aber Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte vor; Hostingdienste müssen nach hinreichend konkreter Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten reagieren. Bei Verdacht auf schwere Straftaten, die eine Gefahr für Leben oder

Sicherheit von Personen begründen können, bestehen zudem besondere Benachrichtigungspflichten gegenüber zuständigen Behörden.⁴²

Diese plattformrechtliche Differenzierung entlastet BR und NDR jedoch nicht vollständig. Zwar sind BR24 und NDR Doku auf YouTube nicht technische Hosts im engeren Sinn. Sie sind aber Betreiber offizieller öffentlich-rechtlicher Kanäle und eröffnen durch die Aktivierung oder Duldung der Kommentarfunktion einen öffentlichen Anschlussdiskurs zum eigenen Inhalt. Damit tragen sie eine eigene redaktionelle, medienethische und öffentlich-rechtliche Verantwortung für den Kommunikationsraum, den sie unter ihrem Namen ermöglichen. Diese Verantwortung ist nicht identisch mit einer allgemeinen Vorabkontrollpflicht. Sie bedeutet aber, dass problematische Kommentare nach Kenntnisnahme nicht folgenlos stehen bleiben dürfen, wenn sie offensichtlich diskriminierend, entmenslichend, gewaltverherrlichend, volksverhetzend, beleidigend oder sonst rechtswidrig sein können.

Gerade bei einem Beitrag über Islam, „Islamismus“, Scharia, Halal, muslimische Stadtviertel und religiös begründeten Extremismus war absehbar, dass die Kommentarsektion ein erhöhtes Risiko antimuslimischer Pauschalisierungen, rechtspopulistischer Anschlusskommunikation und extremistischer Gegenreaktionen birgt. Diese Vorhersehbarkeit erhöht die redaktionelle Verantwortung. Wer einen Beitrag mit der These einer möglichen „Unterwanderung“ veröffentlicht und die Kommentarfunktion auf offiziellen Kanälen geöffnet lässt, muss damit rechnen, dass sich die problematische Wirkung des Beitrags in der Anschlusskommunikation materialisiert. Eine rein passive Haltung gegenüber der Kommentarspalte wäre deshalb unzureichend.

Die Programmgrundsätze des Medienstaatsvertrags verpflichten Rundfunkprogramme dazu, die Würde des Menschen sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen anderer zu achten; sie sollen zudem auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.⁴³ Diese Vorgaben betreffen nicht nur die Sendung selbst, sondern jedenfalls mittelbar auch die öffentlich-rechtlich gerahmte digitale Kommunikation, die aus der Sendung heraus entsteht. Wenn unter einem öffentlich-rechtlichen Beitrag zahlreiche Kommentare stehen bleiben, die den Islam insgesamt als gefährlich darstellen, Moscheen pauschal ablehnen, Musliminnen und Muslime kollektiv verdächtigen, Vertreibungsfantasien artikulieren, Bürgerkriegsszenarien beschwören oder eine Wahl rechtsextremer Parteien als notwendige Reaktion darstellen, entsteht ein Widerspruch zum öffentlich-rechtlichen Anspruch auf diskriminierungssensible, sachliche und gesellschaftlich verantwortliche Kommunikation.

Dabei ist sorgfältig zwischen legitimer Kritik und unzulässiger oder moderationsbedürftiger Pauschalisierung zu unterscheiden. Nicht jeder harte Kommentar ist zu löschen. Kritik an religiös begründetem Extremismus, an patriarchalen Strukturen, an Gewalt, an Antisemitismus, an Behördenversagen oder an fehlender Konsequenz des Rechtsstaats ist

⁴² Vgl. Art. 8, Art. 16 und Art. 18 Digital Services Act, Verordnung (EU) 2022/2065.

⁴³ Vgl. § 51 Abs. 1 Medienstaatsvertrag.

von der Meinungsfreiheit gedeckt und kann in der Sache berechtigt sein. Auch zugespitzte Forderungen nach härterem staatlichem Handeln sind nicht automatisch rechtswidrig. Anders liegt es aber bei Kommentaren, die nicht mehr konkrete extremistische Akteure oder Handlungen kritisieren, sondern den Islam als solchen, Musliminnen und Muslime als Gruppe, Moscheen, Halal-Produkte oder muslimische Sichtbarkeit pauschal als Gefahr markieren. Besonders problematisch sind Äußerungen, die Musliminnen und Muslime kollektiv aus dem gesellschaftlichen „Wir“ ausschließen, ihnen eine prinzipielle Unvereinbarkeit mit Demokratie zuschreiben oder Gewalt- und Bürgerkriegsszenarien als naheliegende Konsequenz formulieren.

Es ist daher nicht entscheidend, ob jeder einzelne problematische Kommentar zweifelsfrei strafbar ist. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Summe solcher Kommentare eine antimuslimische Anschlussöffentlichkeit erzeugt, die auf offiziellen öffentlich-rechtlichen Kanälen sichtbar und teilweise unwidersprochen bleibt. Rechtlich können einzelne Kommentare je nach Wortlaut den Anfangsverdacht strafbarer Inhalte begründen, etwa im Bereich der Volksverhetzung, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, der Bedrohung oder der Beleidigung.⁴⁴ Medienethisch ist die Schwelle jedoch niedriger: Ein öffentlich-rechtlicher Kanal muss nicht erst bei sicherer Strafbarkeit einschreiten. Schon Kommentare, die pauschal diskriminieren, entmenschlichen, religiöse Minderheiten herabwürdigen oder Gewaltfantasien normalisieren, sind mit einer verantwortlichen Moderation unvereinbar.

Zu einer angemessenen öffentlich-rechtlichen Moderationspraxis würde deshalb mindestens gehören, dass BR24 und NDR Doku bei absehbar polarisierenden Themen klare Kommentierregeln sichtbar machen, Kommentarspalten engmaschig beobachten, diskriminierende oder gewaltnahe Beiträge zügig entfernen, möglicherweise strafbare Inhalte vor Löschung sichern, schwerwiegende Fälle an YouTube melden und bei konkreten Drohungen oder naheliegender Strafbarkeit Strafanzeige prüfen. Bei massenhafter Entgleisung der Debatte kann auch eine zeitweise Schließung oder stärkere Filterung der Kommentarfunktion angezeigt sein. Mehrere öffentliche Stellen weisen in ihren Netiquetten ausdrücklich darauf hin, dass beleidigende, diskriminierende oder volksverhetzende Inhalte gelöscht und strafbare Inhalte gegebenenfalls angezeigt werden.⁴⁵ Ein vergleichbarer Maßstab ist bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erst recht zu erwarten.

Für die Bewertung des vorliegenden Falls ist dieser Punkt erheblich. Die Kommentarspalte zeigt nicht nur, wie der Beitrag verstanden wurde. Sie wird selbst Teil des Problems. Wenn unter einem öffentlich-rechtlichen Beitrag zahlreiche Kommentare stehen bleiben, die die vom Beitrag verbal behauptete Trennung zwischen Islam und „Islamismus“ gerade aufheben, dann verstärkt die Kommentarspalte die problematische Gesamtwirkung des Beitrags. Die öffentlich-rechtlichen Kanäle erscheinen dann nicht nur als Verbreitungsorte einer

⁴⁴ Vgl. insbesondere § 130 StGB, § 111 StGB, § 140 StGB, § 185 StGB und § 241 StGB.

⁴⁵ Vgl. beispielhaft die Netiquette des Bundesministeriums der Justiz, wonach strafbare Inhalte wie volksverhetzende Äußerungen zur Anzeige gebracht werden können, sowie vergleichbare Netiquette-Regeln öffentlich-rechtlicher und öffentlicher Social-Media-Angebote.

kontroversen Sendung, sondern als Resonanzräume, in denen antimuslimische Deutungen sichtbar werden und sich gegenseitig bestätigen können.

Gerade deshalb hätte die Redaktion nicht nur den Beitrag selbst, sondern auch seine digitale Anschlusskommunikation stärker mitdenken müssen. Ein Beitrag, der „Islamismus“-Prävention, demokratische Werte und gesellschaftlichen Zusammenhalt für sich beansprucht, darf unter den eigenen offiziellen Kanälen nicht kommentarlos eine Debatte dulden, in der Musliminnen und Muslime pauschal als Bedrohung erscheinen. Öffentlich-rechtliche Verantwortung endet nicht mit dem Upload eines Beitrags. Sie umfasst auch die Frage, welche Formen von Öffentlichkeit unter dem eigenen Namen ermöglicht, moderiert oder hingenommen werden.

9. Fazit zur Kommentarsektion

Die kritische Auswertung der Kommentare bestätigt die zentralen Befunde dieses Gutachtens. Die Kommentarsektion zeigt, dass der Beitrag bei vielen Zuschauerinnen und Zuschauer nicht in erster Linie als differenzierte Analyse religiös begründeten Extremismus angekommen ist, sondern als Bestätigung eines umfassenderen Bedrohungsnarrativs: Islam, Migration, muslimische Sichtbarkeit, Halal, Scharia, Moscheen, migrantisch geprägte Stadtviertel und staatliche Toleranz erscheinen gemeinsam als Problemkomplex.

Damit wird die im Beitrag verbal vorgenommene Trennung zwischen Islam und „Islamismus“ in der Rezeption vielfach aufgehoben. Zahlreiche Kommentare deuten den Beitrag ausdrücklich als Beleg dafür, dass nicht nur extremistische Akteure, sondern der Islam selbst gefährlich, nicht kompatibel oder politisch zu bekämpfen sei. Andere Kommentare übersetzen die im Beitrag erzeugte Bedrohungswahrnehmung unmittelbar in Forderungen nach Abschiebung, Aberkennung von Staatsbürgerschaft, Einschränkung muslimischer Religionsausübung, AfD-Wahl oder „Remigration“.

Aus medienethischer Sicht ist dies kein bloßer Nebeneffekt. Gerade bei Beiträgen über Minderheiten und Extremismus gehört die absehbare Wirkung zum Prüfmaßstab. Wenn ein Beitrag so gestaltet ist, dass ein erheblicher Teil der sichtbaren Publikumsreaktionen die intendierte Differenzierung verwirft und stattdessen pauschale antimuslimische Deutungen bestätigt, spricht dies für eine Schwäche der redaktionellen Anlage.

Die Kommentarsektion ist daher ein starkes Indiz dafür, dass die im Gutachten beschriebene Gefahr nicht nur theoretisch besteht. Sie zeigt sich konkret in der öffentlichen Anschlusskommunikation: Der Beitrag wird von vielen nicht als präzise Kritik an religiös begründetem Extremismus gelesen, sondern als Bestätigung dafür, dass muslimisches Leben, islamische Begriffe und muslimische Sichtbarkeit insgesamt problematisch seien. Genau diese Wirkung hätte ein öffentlich-rechtlicher Beitrag durch stärkere Differenzierung, bessere Kontextualisierung und sichtbare muslimische Gegenperspektiven vermeiden oder zumindest deutlich begrenzen müssen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Kommentarspalte nicht als bloßer Nebenraum des Beitrags verstanden werden kann. Sie steht auf offiziellen Kanälen von BR24 und NDR Doku und ist damit Teil einer öffentlich-rechtlich gerahmten Anschlusskommunikation. Gerade weil bei einem Beitrag über Islam, „Islamismus“, Scharia, Halal und muslimische Lebenswelten antimuslimische Pauschalisierungen vorhersehbar waren, trifft die Sender eine erhöhte medienethische Verantwortung. Zwar besteht keine Pflicht zur lückenlosen Vorabkontrolle jedes Kommentars; problematische, diskriminierende, entmenschlichende, gewaltnahe oder möglicherweise rechtswidrige Beiträge dürfen nach Kenntnisnahme jedoch nicht folgenlos stehen bleiben. Wenn unter einem öffentlich-rechtlichen Beitrag zahlreiche Kommentare sichtbar bleiben, die den Islam insgesamt als Gefahr markieren, Musliminnen und Muslime kollektiv verdächtigen, Moscheen oder religiöse Praxis pauschal ablehnen, Bürgerkriegsszenarien beschwören oder rechtsextreme Wahlentscheidungen als notwendige Reaktion darstellen, verstärkt die Kommentarspalte die problematische Wirkung des Beitrags. Öffentlich-rechtliche Verantwortung umfasst auch die Pflicht, den unter dem eigenen Namen eröffneten digitalen Diskursraum so zu moderieren, dass er nicht zum Resonanzraum antimuslimischer Feindbilder wird.

X. Einzelbewertung zentraler Beitragssegmente

1. Opener

Der Opener ist medienwirksam, aber ethisch problematisch. Er setzt maximale Schockreize vor analytische Einordnung. Die Dramaturgie produziert Angst, bevor sie differenziert. In einem Beitrag über eine religiöse Minderheit ist diese Reihenfolge besonders sensibel.

2. Münchner Anschlag

Der Anschlag ist ein legitimer journalistischer Anker. Die Opferperspektive ist wichtig. Problematisch ist seine Funktion als Rahmen für alle anderen Themen. Dadurch wird auch weniger klar belegten oder anders gelagerten Phänomenen eine terroristische Schwere verliehen.

3. Neukölln

Neukölln wird als Verdachtsraum inszeniert. Der Beitrag zeigt nicht die soziale Komplexität des Stadtteils, sondern sucht nach Spuren des „Islamismus“. Dadurch wird ein migrantisch und muslimisch geprägter Raum symbolisch problematisiert.

4. Schule und Ramadan

Der Schulfall ist relevant, aber überdehnt. Religiöser Druck und Mobbing müssen thematisiert werden. Sie sind aber nicht automatisch „Islamismus“. Die pädagogische, soziale und theologische Differenzierung und Aufarbeitung fehlt.

5. Verdeckte Kamera und Buchläden

Problematische Literatur und antisemitische Symbole dürfen recherchiert werden. Die verdeckte Bildsprache verstärkt jedoch die Vorstellung verborgener extremistischer Strukturen im Alltag. Es fehlt eine Einordnung, wie verbreitet diese Geschäfte, Bücher oder Symbole tatsächlich sind.

6. Halal-Zertifikate

Diese Passage ist besonders problematisch, weil eine religiöse Alltagspraxis mit Extremismus verknüpft wird.

7. IS-Drohung gegen Lehrer

Die Drohung ist eindeutig relevant. Sie belegt aber einen extremen Einzelfall. Als Teil der Gesamtmontage verstärkt sie die These, „Islamismus“ sei auch an Schulen präsent. Das müsste empirisch breiter belegt werden.

8. Straßenumfrage

Die Straßenumfrage ist das methodisch schwächste und zugleich emotional stärkste Segment. Extreme Aussagen werden gezeigt, ohne Repräsentativität, Auswahlkriterien und Gegenstimmen transparent zu machen.

9. Paralleljustiz

Der Fall der bedrohten Frau ist wichtig. Aber der Begriff „Scharia-Richter“ braucht rechtliche und theologische Einordnung. Sonst entsteht der Eindruck eines parallelen islamischen Gerichtssystems, das faktisch staatlichem Recht gleichkomme.

10. TikTok-Influencerinnen und -Influencer

Die Online-Radikalisierung ist real und relevant. Der Beitrag zeigt hier ein wichtiges Problem. Dennoch fehlt auch hier eine breitere Einordnung: Welche Reichweiten? Welche Gegenangebote? Welche Rolle spielen Diskriminierung, Identitätssuche, Jugendkultur und Plattformlogiken?

XI. Gesamtwürdigung

Der Beitrag ist nicht als einfache „Hetze“ zu bewerten. Eine solche Bewertung wäre zu pauschal. Er enthält reale Probleme, legitime Recherchen und wichtige Opferperspektiven. Gerade deshalb ist die Kritik differenziert zu formulieren.

Der Beitrag ist aber auch nicht nur „mutige Aufklärung“. Er arbeitet mit einer problematischen Gesamtarchitektur. Er macht aus verschiedenen Phänomenen eine große Unterwanderungserzählung. Er trennt formal zwischen Islam und „Islamismus“, verschränkt aber in Bildsprache und Montage muslimische Alltagssymbole mit Extremismus. Er zeigt extreme Stimmen, ohne ausreichend zu erklären, welchen Aussagewert sie haben. Er

behandelt Halal, Scharia und Ramadan zu stark als Verdachtsmomente. Er lässt muslimische Normalität und theologische Gegenrede zu wenig sichtbar werden.

Gesellschaftlich kann der Beitrag Angst und Misstrauen verstärken, wie sich an den Kommentaren der Zuschauerinnen und Zuschauer unter dem YouTube-Video zeigt. Theologisch verkürzt er zentrale islamische Begriffe. Medienethisch verletzt er nicht zwingend durch einzelne Falschbehauptungen, sondern durch suggestive Komposition. Politisch ist er anschlussfähig an rechte Bedrohungsnarrative und kann Vertrauen in öffentlich-rechtliche Medien beschädigen.

Das abschließende Urteil lautet: Der Beitrag behandelt ein berechtigtes Thema mit unzureichender Differenzierung. Er ist in seiner Gesamtwirkung alarmistisch, einseitig sicherheitspolitisch gerahmt, theologisch verkürzt, medienethisch unausgewogen und politisch riskant. Er hätte religiös begründeten Extremismus klarer, präziser und wirkungsvoller kritisieren können, wenn er muslimische Alltagspraxis, demokratische muslimische Stimmen, theologische Gegenpositionen und antimuslimische Gefährdungslagen stärker einbezogen hätte.

XII. Empfehlungen

Aus gutachterlicher Sicht wären folgende Maßnahmen angemessen:

1. Redaktionelle Nachprüfung des Beitrags

Der Sender sollte prüfen, ob Titel, Dramaturgie und Bildsprache die Trennung zwischen Islam und „Islamismus“ ausreichend wahren.

2. Transparenz zur Straßenumfrage

Es sollte offengelegt werden, wie viele Personen befragt wurden, welche Antworten nicht gezeigt wurden und wie die Übersetzungen geprüft wurden.

3. Nachträgliche redaktionelle Einordnung

Der Beitrag sollte mit einer ergänzenden Einordnung versehen werden, die klarstellt, dass Halal, Ramadan, Hidschab und Scharia nicht per se extremistisch sind.

4. Ergänzende Sendung oder Diskussion

Sinnvoll wäre eine Folge mit islamischen Theologinnen und Theologen, Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, muslimischen Frauenrechtsinitiativen, Betroffenen extremistischer oder antimuslimischer Gewalt.

5. Stärkere Differenzierung künftiger Beiträge

Künftige Beiträge über religiös begründeten Extremismus sollten nicht nur verbal, sondern konsequent unterscheiden zwischen religiöser Praxis, konservativer

Religiosität, sozialem Fehlverhalten, patriarchaler Gewalt, politischem „Islamismus“ und terroristischer Gewalt.

6. Berücksichtigung antimuslimischer Wirkung

Beiträge über „Islamismus“ sollten regelmäßig prüfen, ob sie antimuslimische Feindbilder verstärken können.

7. Muslimische Bürgerinnen und Bürger als demokratische Subjekte zeigen

Musliminnen und Muslime sollten nicht nur als Problem, Opfer oder Kronzeuginnen und Kronzeugen gegen „Islamismus“ vorkommen, sondern als selbstverständliche Akteure demokratischen Lebens.

8. Verantwortlicher Umgang mit Kommentarspalten

BR und NDR sollten Kommentarspalten auf ihren offiziellen digitalen Kanälen als Teil ihrer öffentlich-rechtlichen Verantwortung begreifen. Bei polarisierenden Themen sollten Kommentare moderiert, diskriminierende, rassistische, gewaltnahe oder strafrechtlich relevante Beiträge entfernt, dokumentiert und ggf. gemeldet werden. Kommentierregeln sollten sichtbar sein und angewandt werden.

XIII. Schluss

„Islamismus“ ist eine reale Gefahr, wenn damit religiös begründete extremistische Gruppierungen gemeint sind, die Demokratie, Freiheit, Gleichberechtigung, religiöse Vielfalt und auch Musliminnen und Muslime selbst bedrohen. Ihn journalistisch zu verharmlosen wäre falsch.

Ebenso falsch ist es aber, „Islamismus“ so zu erzählen, dass muslimische Alltagspraxis, religiöse Symbole und migrantisch geprägte Räume unter einen allgemeinen Verdacht geraten. Ein öffentlich-rechtlicher Beitrag muss mehr leisten als dramatische Bedrohungsbilder. Er muss erklären, trennen, gewichten und Verantwortung für seine gesellschaftliche Wirkung übernehmen.

Der beanstandete Beitrag verfehlt diese Balance. Er warnt vor „Islamismus“, riskiert aber antimuslimische Pauschalisierung. Er will aufklären, arbeitet aber über weite Strecken mit Verdachtsästhetik. Er benennt Extremismus, zeigt aber zu wenig muslimische Normalität und theologische Gegenrede. Er behandelt ein wichtiges Thema, verstärkt jedoch durch seine Dramaturgie eine gesellschaftlich gefährliche Unterwanderungserzählung.

Aus gesellschaftlicher, theologischer, medienethischer und politischer Sicht ist der Beitrag daher deutlich zu beanstanden.